



# Ausbildung von verantwortlichen Schieß- und Standaufsichten

Gem. Richtlinien des DSB



## Vorstellung:

Name: Volker Strähle

geboren: 1970

Beruf: Wein- und Waffenhändler  
staatlich anerkannter Waffensachkundeausbilder

Ehrenamt: Gauschützenmeister  
freier Mitarbeiter beim BSSB  
im Bereich Bedürfnisse und Waffenrecht  
Mitglied im Disziplinausschuss

Email: volker.straehle@bssb.bayern



## **Agenda:**

1. Warum überhaupt eine Aufsicht?
2. Sicherer Umgang mit Schusswaffen
3. Standaufsicht
  - Aufgaben der Aufsicht
  - Voraussetzungen
  - Altersgrenzen
  - Schießen auf Schießständen
  - Wer darf Aufsicht führen?
  - Rechte und Pflichten
  - Besondere Schießstände
  - Sonderfälle
4. Schießstätten
5. Sicherheitseinrichtungen
6. Sportordnung
7. Schießstandreinigung
8. Hilfreiches



## Gründe für die Ausbildung

Der Gesetzgeber verlangt in § 10 AWaffV die Bestellung einer oder mehrerer Aufsichtspersonen, um einen sicheren Schießbetrieb sicherzustellen.

Verantwortlich für die Bestellung der Aufsichten ist der **Schießstandbetreiber**; in Vereinen typischerweise der Vorstand.

Zu trennen hiervon ist die Aufsichtsperson in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 27 WaffG, die zur **Obhut** befähigt sein muss. Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb einer entsprechenden Lizenz.

Die „**verantwortliche Aufsichtsperson**“ und die „**zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson**“ müssen **nicht identisch** sein.

Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.



## Einige Begriffe

Definition eines Schießstandes nach Schießstandrichtlinien

Es gibt

Schießstätte -> komplette Anlage

Schießstand -> der eigentliche Bereich des Schießens

Schützenstand -> Position eines einzelnen Schützen

## Schießstand-Richtlinien

Jeder Schießstand besteht aus:

- Sicherheitsbauten /-  
einrichtungen
- Scheibenständen / Zielobjekten
- Gefahrenbereich bei  
offenen Schießständen
- Schießbahnen mit  
Schießbahnsohle
- Schützenstand (-ständen)





# **Sicherer Umgang mit Schusswaffen**



## Grundregeln

- Eine Waffe ist immer als geladen zu betrachten.
- Eine Schusswaffe darf nie auf Personen gerichtet werden.
- Es ist immer dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter die Waffe an sich nehmen kann.
- Die Waffe darf nur in sicherer Richtung ge- und entladen werden.
- Eine geladene Waffe darf nicht abgelegt werden, sondern wird direkt übergeben! (zum Beispiel bei Waffenstörungen)
- Auf Schießanlagen ist die Schießstandordnung zu beachten.
- Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
- Fremde Waffen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung des Besitzers oder Standaufsicht berührt werden.
- **Kein Hantieren mit Waffen unter dem Einfluss berauschender Mittel.**



## **Vor dem Gebrauch von Schusswaffen**

- Sichtprüfung auf äußerliche Beschädigungen.
- Überprüfung ob das Patronenlager und der Lauf frei sind (mit Sicherheitsfahne, Kabelbinder oder Boresnake).
- Überprüfung, ob die auf dem Verschluss aufgebrachte Munitionsbezeichnung mit der Munition übereinstimmt.
- Waffe vom Übergebenden erklären lassen. Zu jeder Waffe gibt es eine Anleitung.

## **Nach dem Gebrauch von Schusswaffen**

- Die Waffe wird immer ungeladen, mit geöffneten Verschluss, Magazin getrennt von der Waffe und dem Lauf in Richtung Geschossfang abgelegt.
- Halbautomatische Waffen werden immer entladen indem zuerst das Magazin entnommen, dann der Verschluss geöffnet wird.



## Schießen mit Schusswaffen

- Ausschließlich in dafür geeigneten Schießstätten mit den erforderlichen behördlichen Erlaubnissen unter Einhaltung einer genehmigten Sportordnung gestattet.
- Erst wenn die verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen freigegeben hat, darf mit dem Schießen begonnen werden.
- Der Raum unmittelbar hinter den Schützen darf nur von der Aufsicht und dem Schießleiter betreten werden.
- Für das Schießen außerhalb dieser Schießstätten ist eine behördliche Schießlaubnis einzuholen
- Auf dem eigenen befriedeten Grundstück darf mit Kleinstkaliber 4mm M20 (F im Fünfeck + PTB im Viereck) und Druckluftwaffen (F im Fünfeck) geschossen werden, wenn sichergestellt ist, dass die **Geschosse das Grundstück nicht verlassen können** und niemand durch den Lärm behindert oder belästigt wird.



## **Auf dem Schießstand – SICHERHEIT**

- Schießen nur wenn die Aufsicht das Schießen frei gegeben hat
- Bei Personen im Schußbereich (=alles vor der Feuerlinie) ist das Schießen sofort einzustellen
- Beim Zustand „Sicherheit“ wird keine Waffe berührt, ausgepackt oder eingepackt
- **Den Anweisungen der Standaufsicht ist sofort nachzukommen**



- Der Zustand „Sicherheit“ besagt, dass ALLE:
  - Magazin entnommen haben
  - Waffe und Magazine entladen haben
  - Verschluss geöffnet/Trommel ausgeschwenkt haben
  - Waffe liegt auf dem Tisch; Lauf zeigt zum Kugelfang; Patronenlager ist einsehbar
  - Schütze ist weg vom Tisch
- *„Feuer einstellen, entladen, Verschluss öffnen, Waffe ablegen, weg vom Tisch – SICHERHEIT!“*



## **Waffenstörung – Versagen einer Patrone**

- Waffe mindestens 10 Sekunden in Richtung Geschossfang halten.  
Bei Schwarzpulver mindestens 30 Sekunden
- Anschließend Hand heben und der Aufsicht mitteilen, dass eine Waffenstörung vorliegt
- Unter Anweisung der Aufsicht die Waffe entladen



## Waffenstörung – “Rohrkrepierer”

- Waffe mindestens 10 Sekunden in Richtung Geschossfang halten
- Anschließend Hand heben und der Aufsicht mitteilen, dass eine Waffenstörung vorliegt
- Laufkontrolle => **KEIN WEITERER SCHUSS!**



## **Störungen, die am Schießstand nicht behoben werden können**

- Waffe muss ggf. geladen zum Büchsenmacher transportiert werden
- Es muss alles versucht worden sein, die Störung vor Ort zu beheben
- Sicherer Bereich aufsuchen, ggf. Schießen einstellen
- Waffe bestmöglich für den Transport sichern



# Standaufsicht



## **Aufgaben der Standaufsicht**

- Schießen muss ständig beaufsichtigt werden
- Vermeidung von Gefahren durch alle Anwesenden
- Einhaltung der Altersgrenzen
- Einhaltung der besonderen Obhut
- Standaufsicht darf nicht selbst schießen
- Schießbetrieb ordnen und Übersichtlichkeit herstellen



## Was alles macht die Standaufsicht?

- Überprüfung der Schützen:
  - Berechtigung:
    - Vereinsmitglied, Gastschütze, WBK vorhanden?
  - Persönliche Eignung (Alkohol-/Drogenmissbrauch)
  - Waffe und Munition auf dem Stand zugelassen?
  - Altersgrenzen:
    - Kinder die unter der jeweiligen Altersgrenze dürfen auch wenn sie nicht schießen, nicht auf den Stand!
    - Ausnahme Zuschauerbereich



## Voraussetzungen für Aufsichten

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss

- **volljährig**
- **zuverlässig** gem. § 5 WaffG
- **persönlich geeignet** gem. § 6 WaffG (kein Alkohol, geschäftsfähig)
- **sachkundig**
- **ggf. Eignung zur Kinder und Jugendarbeit**

sein. Diese Voraussetzungen sind Grundlage für die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten mit erlaubnisfreien (Druckluftwaffen) soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.








## **Nicht notwendige aber empfehlenswerte Voraussetzungen**

- Durchsetzungsvermögen (natürliche Autorität)
- Klare Ansagen machen können
- Sehr sicherer Umgang mit Waffen und deren möglichen Störungen
- Gute Aufmerksamkeit/ ständige Präsenz
- Selbsteinschätzung (packt man es alleine mehrere Schützen zu beaufsichtigen?)
- Verantwortungsbewusstsein



## Altersgrenzen

### § 27 WaffG – Schießstätten, **Schießen durch Minderjährige auf Schießständen**

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft, Federdruck und CO2-Waffen	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>und</b> behördlicher Erlaubnis <b>und</b> besonderer Obhut	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>und</b> besonderer Obhut	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten
Schusswaffen bis Kal. 5.6 mm (.22lfB) mit Randfeuerzündung und max. Energie 200 Joule und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (Flinte) im Kaliber 12 und kleiner	 <b>verboten</b>	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>und</b> behördlicher Erlaubnis <b>und</b> besonderer Obhut	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <b>und</b> besonderer Obhut	<b>Nur mit</b> schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten
Alle anderen Schusswaffen	 <b>verboten</b>	 <b>verboten</b>	 <b>verboten</b>	 <b>verboten</b>

Unbenommen bleibt die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme-genehmigung zu beantragen. Dadurch können DL-Waffen unter 12 Jahren und KK-Waffen unter 14 Jahren geschossen werden



- Einhaltung der auf dem Stand geltenden Richtlinien, wie:
  - Zulässige Geschossenergie
  - Zulässige Schießübungen
  - Zulässige Waffenart
  - Zulässige Geschossart



Kgl. Priv. Schützengesellschaft 1447 Aschaffenburg

25 m Anlage

## Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

**Kurzwaffen (Pistolen und Revolver) incl.  
Unterhebelrepetierer (LAR) ausschließlich mit  
Kurzwaffen Munition, sowie Vorderlader - Kurzwaffen**

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von

**1.500 Joule.**

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspursatz (Leuchtpmunition) bzw. mit Brandsätzen sowie sonstiger pyrotechnischer Munition ist verboten.

### **Hinweis:**

**Das Absenken der Waffen für die „Fertighaltung“ nach DSB Sportordnung ist nicht gestattet!**

Dipl.-Ing. Dieter Klein

D. S. K. H. V. Schweißstandsachverständiger

Aschaffenburg 08/2019  
Nächste Regelabnahme 08/2023





## **Gesetzliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten**

Gemäß § 27 Abs. 7 WaffG ist das **kampfmäßige Schießen** auf Schießstätten **nicht zulässig**.

- **Unzulässige Schießübungen** im Schießsport (§ 5 AWaffV) sind Schießübungen in der **Verteidigung mit Schusswaffen**
- das **Schießen aus Deckungen** heraus
- **Überwindung von Hindernissen** nach der Abgabe des ersten Schusses
- **plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele** (außer: Wurf- und laufende Scheiben, Schießen nach genehmigter Sportordnung)
- **Überkreuzziehen** mehr als einer Waffe (Cross Draw)
- **Deutschüsse**
- **Schießübung ohne festgelegte Regeln**

## **Folgende Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):**

- **Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (3 Zoll) Länge**
- 
- **halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn**
    - ✓ die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
    - ✓ das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
    - ✓ die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
- 
- **halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen.**



## Waffen

- **Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.** Schießen dürfen nur mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen durchgeführt werden.
- **Auf jeder Feuerwaffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein.**  
*Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.*

## Luftgewehr und Luftpistole

- Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis maximal 7.5 Joule.

## Munition

- Spezialmunition wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.

## Wer darf als Aufsicht den Schießbetrieb beaufsichtigen?

- Die Standaufsicht wird vom Standbetreiber bestellt
- Die Standaufsicht erhält eine Bestätigung, dass sie als Aufsicht bestellt wurde
- Die Aufsicht muss in die Liste der Aufsichten eingetragen oder bei der zuständigen Behörde als Aufsicht gemeldet werden.





- Die Standaufsicht übt i. d. R. das **Hausrecht** aus
- Die Aufsicht muss immer namentlich eintragen sein, so dass jeder Schütze am Stand weiß, wer an dem Tag die Aufsicht hat (z.B. Tafel an der Wand, Ansteckschild, am besten vor dem Schießen kurz mitteilen, dass man Aufsicht ist)
- Ggf. prüfen ob und wo alles ist: Verbandskasten, Fluchtweg, Feuerlöscher, Gehörschutz, Schutzbrille, neue Scheiben
- Bei Unfällen auf dem Stand: Schießen einstellen und Rettungskette einhalten
- Auf Langwaffenständen muss ein Ständer zur sicheren Ablage vorhanden sein (Hinweis zu Schießstandrichtlinie)



**Nur die Standaufsicht** gibt das Schießen frei!  
Die Standaufsicht kann **jederzeit** das Schießen sofortig beenden!

Dies passiert indem sie ausruft:

- „**Feuer frei**“ (Freigabe des Schießens)
- „**Feuer einstellen**“ oder „**STOPP**“ (sofortiges beenden des Schießens)
  - daraus **folgt später** der Zustand „**Sicherheit**“



- Der **Zustand** „SICHERHEIT“ besagt, dass ALLE Schützen:
  - Das Magazin entnommen
  - Waffe und Magazine entladen
  - Verschluss geöffnet/Trommel ausgeschwenkt
  - Waffe liegt auf dem Tisch; Lauf zeigt zum Kugelfang; Patronenlager ist einsehbar
  - Schütze ist weg vom Tisch

**Die Waffe wird nun weder berührt, ausgepackt oder eingepackt!**

*„Feuer einstellen, entladen, Verschluss öffnen, Waffe ablegen, weg vom Tisch – SICHERHEIT!“*

**Der Ausruf „Sicherheit“ sagt, es besteht „Sicherheit“!**

(erst dann können beispielsweise Scheiben gewechselt werden)



# Aufsicht am Flintenstand

- Sehr geregelter Ablauf:
    - Es wird nacheinander geschossen und danach einen Platz aufgerückt
- >Achtung bei der letzten Person! (Waffe nicht durch die Gruppe an Leuten schwenken, sondern Richtung Wand drehen)

Darauf achten wann und wo geladen und entladen wird!  
Es wird erst geladen wenn man wieder am Platz steht!

Flinte werden mit dem Lauf nach oben geschlossen



## Weitere Schießstand-Varianten

### **Fallscheibe:**

- Richtige Munition prüfen(i.d.R. keine Magnum und kein Teilmantelgeschoss)
- Richtige Stahlscheibe zur Munition

### **Mehrdistanz:**

- Besondere Ladesituation beachten
- Sicheren Bereich festlegen

IPSC: benötigt besondere Qualifikation (Rangeofficer)

Auch bei anderen Verbänden sind teilweise zusätzliche Kurse und Belehrungen nötig (Vereinstrainer+Holsterlehrgang)



## Sonderfall – Alleine auf dem Schießstand

- Eine Aufsicht darf selbst Schießen, wenn sie allein auf dem Schießstand ist.
- Sobald eine weitere Person den Schießstand betritt, muss die Aufsicht das Schießen sofort beenden
- Wichtig: Besonders wenn man allein auf dem Schießstand schießt, müssen die Notausgänge frei und funktionsfähig sein. Es ist daran zu denken, dass im Falle eines Unfalls auch von außen der Zugang zum Schießstand möglich sein muss – nur so ist Hilfe möglich



## **Aufbewahrung von Waffen auf dem Schießstand**

Ebenfalls zu den Aufgaben der Aufsicht gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Schützen die **erforderlichen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen** oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)



## Fallbeispiele

- Ein nicht im Verein bekannter Schütze kommt auf den Stand und packt dort ohne weiteres seine Vorderladerpistole raus. Was machst du?
- Du siehst eine Person die während des Schießens scheinbar Probleme mit ihrer Waffe hat. Was machst du?
- Eine Gruppe von 5 Personen teilt sich eine Pistole und schießt nun abwechselnd mit dieser. Was können für Probleme für dich als Standaufsicht aufkommen?
- Jemand weigert sich den Schießstand zu verlassen, obwohl du ihn dazu aufgefordert hast. Was machst du?



## **Andere Formen des Schießsports**

### Lichtschießen

- Häufig in gleichen Räumen wie Druckluft-Schießen
- Kein Schießen im Sinne des Waffengesetzes, daher keine Aufsichtspflicht
- Kein Mindestalter

### Bogen

- Kein Schießen im Sinne des Waffengesetzes, daher keine Aufsichtspflicht aufgrund des Waffengesetzes
- Die Sportordnung des DSB verlangt über die Bogenrichtlinie eine Aufsicht auch beim Bogenschießen. Damit ist diese zwingend vorgeschrieben.
- Keine Anforderung wie bei einer Aufsicht nach dem WaffG
- Kein Mindestalter

### Armbrust

- Analog zum Luftgewehr
- Mindestalter 12 Jahre



# Haftung

Die Aufsicht kann bei Verstößen und Unfällen mit zur Verantwortung gezogen werden.

Es können Bußgelder aufgrund des Waffengesetzes verhängt werden. Diese können grundsätzlich bis zu 10.000 € betragen, aber dann muss der Verstoß schon gravierend sein.

Das schließt aber weitere Ermittlungen und Strafen nicht aus. Beispielhaft hier unterlassen Hilfeleistung nach § 323 c StGB.



# Schießstätten



## **Schießstätten im Sinne des §27 Waffengesetz**

- ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen
- zu folgenden Zwecken (ausschließlich oder neben anderen)
  - Schießsport
  - sonstige Schießübungen mit Schusswaffen
  - Erprobung von Schusswaffen
  - Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung

### **Schießgeschäfte** sind

- ortsveränderliche Anlagen zum Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung

### **Schießstände** sind

- im Rahmen von genehmigten Sportwettkämpfen betriebene Anlagen wie Biathlon - § 12 Abs. 4 Nr. 2 WaffG
- Definition des Begriffes siehe auch Schießstand - Richtlinien



## Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Im § 5 AWaffV regelt der Gesetzgeber die **Genehmigung einer Sportordnung** für das Schießen mit Schusswaffen. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn

- das **Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten** veranstaltet wird jeder Schütze den **Regeln der Sportordnung** unterworfen ist
- ausreichende **Sicherheitsbestimmungen** für das Schießen festgelegt sind, insbesondere **Regelungen zu den verantwortlichen Aufsichtspersonen**
- **keine verbotenen Waffen** verwendet werden
- **keine unzulässigen Schießübungen** durchgeführt werden jede **Schießdisziplin genau beschrieben** ist **Schießstätten** zur regelmäßigen Nutzung **verfügbar sind**



## Erlaubnispflicht für Schießstätten

Gemäß **§ 27(1) WaffG** bedarf das Betreiben, die Änderung der Beschaffenheit und die Nutzungsänderung einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Eine Erlaubnis erhält nur, wer

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und
- Die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und
- eine Versicherung nachweist.
  - 1.000 000 € Haftpflicht bei Personen- und Sachschaden
  - 100 000 € Unfall für Invalidität
  - 10 000 € Unfall für Todesfall

Zur Schießstätte zählen nicht nur die zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.



## Auflagenerteilung

- Erlaubnis kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung inhaltlich beschränkt werden - § 9 (1) WaffG
- Erlaubnisse können gemäß § 9 (2) WaffG
  - befristet oder
  - mit Auflagen verbunden werden.
- Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.



## Standzulassung

Im **Erlaubnisbescheid** legt die Behörde unter Anderem folgendes fest:

- Nutzungsart
- Anschlagsart
- Art der Ziele (Papierziele, Fallscheiben)
- Art der zugelassenen Waffen und Munition

Ein entsprechender Aushang befindet sich auf jedem Stand

## Schießstand-Richtlinien

**Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes** und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde **zu überprüfen** .  
Folgende Zeiträume wurden hierfür festgelegt:

- Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen: **4 Jahre**
- Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen: **6 Jahre**



# Sicherheitseinrichtungen



## **Der Schießbetrieb ist zu regeln nach:**

- Waffengesetz (WaffG)
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 04.11.2011
- Sportordnung des Deutschen Schützenbundes etc.

## **Im einzelnen:**

**Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen**, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, **derart zu sichern, dass Geschosse** oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, **die Schießbahn** oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen **nicht verlassen können**.



**Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten.** Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

**Die Gefährdung** innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen **ist durch sichtbare Warntafeln**, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, **anzuzeigen**. Die Warntafeln müssen den angegebenen Wortlaut aufweisen:



Jede **Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus oder durch einen unter Verschluss zu haltenden Zugang betreten werden können.** Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

**Die Aufsicht sollte immer vor dem Schießen einen Rundgang machen ob Türen von geschlossen und von außen nicht zu öffnen sind und Zäune ebenfalls in Ordnung sind.**



- Gewehrständer** Seitlich oder hinter der Brüstung sind im Schützenstand Gewehrständer in ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen an der Brüstung angebracht sind.
- Feuerlöscher** Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete Feuerlöscher im Schützenstand anzubringen. Wasserlöscher entsprechen ebenfalls den derzeitigen Erkenntnissen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Verbandskasten** Um im Bedarfsfall erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle ein Verbandskasten aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist mit einem grünen Kreuz deutlich zu kennzeichnen.





**Tafel „Aufsicht“**

eine Tafel mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

**Schießstand-  
 ordnung**

des Deutschen Schützenbundes ist in der jeweils gültigen Fassung an für jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen. Entsprechende Regeln anderer Verbände oder des Deutschen Jagdschutzverbandes können ebenfalls ausgehängt werden.





**zugelassene  
Waffen- und  
Munitionsarten**

Hinweistafeln, aus denen die für den jeweiligen Schießstand zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

**ZUGELASSENE WAFFEN- UND MUNITIONSARTEN**

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 27 Abs. 1, Satz 1, WaffG und § 9, AWaffV  
nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

**Waffen für Randfeuerpatronenmunition**

(Lang- und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von **200 Joule**  
und handelsübliche Munition mit Bleigeschossen bis **Kaliber .22 lfb.**

**Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspurzusatz (Leuchtspurmunition)  
bzw. mit Brandsätzen sowie die Verwendung sonstiger pyrotechnischer Munition ist verboten.**

**Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspurmunition und Brandsätzen sowie sonstigen pyrotechnischen Geschossen ist durch einen deutlichen Hinweis in den Schützenständen zu untersagen.**



**Gehörschutz  
Augenschutz**

Je nach Art der Nutzung sind entsprechende Gebotsschilder an gut sichtbarer Stelle im **Zugangsbereich** zu den Schützenständen anzubringen.



**Rauchverbot  
Feuer/offenes  
Licht**

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbots, obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.



## Hinweistafeln - Brandfall

### Alarmplan Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

---

**■ Brand melden** ☎

**Brandschutzhelfer:** \_\_\_\_\_ ☎

**Wer meldet?**  
**Was ist passiert?**  
**Wie viele** sind betroffen/verletzt?  
**Wo** ist etwas passiert?  
**Warten** auf Rückfragen!

---

**■ In Sicherheit bringen** ☎

**Gefährdete Personen mitnehmen**  
**Hilfsbedürftigen Personen helfen**

**Türen schließen**  
**Gekennzeichnete Fluchtwege folgen**  
**Keine Aufzüge benutzen**  
**Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten**

---

**■ Löschversuch unternehmen** ☎

**Feuerlöscher benutzen**

---

Ihre zuständige Bezirksverwaltung: \_\_\_\_\_

**VBG**  
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de 36 06 31503 - 02 36

Falsch		Richtig
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	
	Vorsicht vor Wiederezündung	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen.	



## Hinweistafeln - Erste Hilfe

### Notfall-Rufnummern Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

---

**■ Unfall melden**

**Ersthelfer:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

**Wo** geschah es?  
**Was** geschah?  
**Wie viele** Verletzte?  
**Welche** Arten von Verletzungen?  
**Warten** auf Rückfragen!

---

**■ Erste Hilfe**

**Absicherung des Unfallortes**  
**Versorgung der Verletzten**  
**Auf Anweisungen achten**

**Rettungsdienst:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

**Arzt:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

**Durchgangsarzt:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

---

**■ Weitere Maßnahmen**

**Rettungsdienste einweisen**

**Sicherheitsbeauftragter:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

**Fachkraft für Arbeitssicherheit:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

**Betriebsarzt:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

---

**Ihre zuständige Bezirksverwaltung:**

**VBG**  
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

\_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_ ☎

www.vbg.de 38-26-38552 - 01 26

## Erste Hilfe

Erste Hilfe muss immer wieder trainiert werden!

---

### Auffinden einer Person

**Grundsätze**

- RUHE bewahren
- UNFALLSTELLE sichern
- EIGENSICHERHEIT beachten

Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

**Notruf**

- WO geschah es?
- WAS geschah?
- WIE viele Verletzte?
- WELCHE Art von Verletzungen?
- WARTEN auf Rückfragen!

---

**Bewusstsein prüfen**

laut ansprechen, aufwachen, rütteln

um Hilfe rufen

**Atmung prüfen**

Abwenger freisetzen, Kopf nach vorn beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

**30x Herzdruckmassage**

Hände in Brustmitte, Drucktiefe 4-5 cm, Arbeitstempo 100/min

Notruf

**Situationsgerecht helfen**

z. B. Wunde versorgen

**Stabile Seitenlage**

Notruf

Bewusstsein und Atmung überwachen

Rettungsdienste (Notruf)

Ersthelfer: \_\_\_\_\_

Betriebsbeauftragter: \_\_\_\_\_

Erste-Hilfe-Material bei: \_\_\_\_\_

Spezialraum: \_\_\_\_\_

Arzt für Erste Hilfe: \_\_\_\_\_

Berufsgenossenschaftliche Dienststelle: \_\_\_\_\_

Berufsgenossenschaftlich-erprobte Ersthelfer: \_\_\_\_\_

**Lernen helfen – werde Ersthelfer** Info: [www.bjg-qa.de](http://www.bjg-qa.de)  
Meldung zur Ausbildung bei: \_\_\_\_\_

© 2011 (mit 1000er 2007) VBG, Fachverband Schützen, 10. Bundeskongress, Regensburg Oktober 2011



## Hinweistafeln

# FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

### LEGENDE

	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Notruftelefon
	Löschschlauch		Notdusche
	Brandmelder, manuell		Augenspül-einrichtung
	Brandmelde-telefon		Arzt
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Krankentrage
	Richtungsangabe		Sammelstelle
	Rettungsweg / Notausgang		Einbauten

### Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Brand melden**
  - ☎ Telefon: (Tel.-Nr. verfügbar) oder / und: ...
  - Wer meldet?
  - Was ist passiert?
  - Wie viele sind betroffen/verletzt?
  - Wo ist etwas passiert?
  - Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
  - Gefährdete Personen mitnehmen
  - Türen schließen
  - Gegenströmchen
  - Rettungswegen folgen
  - Aufzug nicht benutzen
  - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
  - Feuerlöscher benutzen

### Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- Unfall melden**
  - ☎ Telefon: (Tel.-Nr. anzeigen) oder / und: ...
  - Wo geschah es?
  - Was geschah?
  - Wie viele Verletzte?
  - Welche Arten von Verletzungen?
  - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
  - Absicherung des Unfallortes
  - Versorgen der Verletzten
  - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
  - Rettungsdienste einweisen
  - Schadenslage erklären

### ÜBERSICHTSPLAN

Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen

Gebäude: Verwaltung / Lager	Etage: Erdgeschoss
Stand: Dez. 2001	Plan-Nr.: 1

Planersteller:



# Sportordnung (SpO)



## **Sportordnung legt zusätzlich zum WaffG fest:**

Die Sportordnung führt im Kapitel 0.2 „Sicherheit“ ergänzend bzw. zusätzlich aus:

- Schützen ist die **Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson** gestattet.
- Die **Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.**
- **Bei minderjährigen Schützen** sind die Alterserfordernisse und **die Bestimmungen über die Obhut** nach dem Waffengesetz **zu beachten.**
- Die **schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten** muss vorliegen **oder** der **Personensorgeberechtigte anwesend** sein.
- **Rauchen und offenes Feuer** auf dem Schützenstand **sind verboten.**
- **Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen** – bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich – müssen die **Verschlüsse offen** und die **Magazine entfernt** sein.
- **Zielübungen und das Laden der Waffe** sind **nur im Schützenstand** gestattet, mit in **Richtung Geschossfang** zeigender Mündung.
- **Zielübungen** sind **nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und mit entladener Waffe** erlaubt.



- Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden  
(Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte)
- **Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn**
  - sich kein Geschoss oder keine Patronen in der Waffe befindet
  - sich kein Magazin in der Waffe befindet
  - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel, wenn dieser geöffnet ist
  - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist
  - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist
  - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern **und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen**, dass der **Verschluss offen** ist und sich **keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin** mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.



- **Der Schütze hat** auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen **Sicherheitsmaßnahmen** (z.B. Pufferpatrone) **einzuhalten**.
- **Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht** / Schießleitung / Jury **einzuschalten**. (Bemerkbar machen z.B. durch Handzeichen, Armheben)
- **Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen**, auf allen Schießständen **einen Gehörschutz zu tragen**. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.  
*Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.*
- Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen **keine elektrischen oder elektronischen Geräte** im Schützenstand verwendet werden.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten.
- **Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.**



- Den freien **Raum hinter den Schützen** dürfen **nur der Schießleiter und von ihm zugelassene Mitarbeiter** sowie Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- **Bei Störungen** im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, **ist das Schießen sofort zu unterbrechen**. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschosfang geschehen.
- Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.
- Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet.
- Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf im Liegendanschlag nicht mit dem Ellenbogen, im Kniend-, Sitzend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.



**Grundsatz:**

**Kein Schießen ohne Aufsicht!**

**Persönliche Präsenz bei den Schützen!**



## **Sonstige Anforderungen an Schießstätten**

### **Erste Hilfe**

Schießstandaufsichten sollten, wenn möglich, zur Ersten Hilfe ausgebildet sein.

Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereit gehalten werden.

Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren ("Verbandbuch").

### **Brandschutz**

Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher) bereitzuhalten. Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen ausreichend viele Personen vertraut sein. Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten. Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.

**Feuerwaffen-Schießstände sind regelmäßig und sachgerecht von Pulverresten zu säubern.**



## **Sonstige Anforderungen an Schießstätten**

### **Schutzausrüstung**

Gehörschutz und Schutzbrillen verwenden.

### **Elektrische Anlagen**

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.

Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

### **Beleuchtung**

die Nenn-Beleuchtungsstärke beträgt (DIN12193) mindestens:

- 200 Lux im Schützenstand, bei blendungsbegrenzter Beleuchtung,
- 1.000 Lux auf der Scheibe 25m,
- 2.000 Lux auf der Scheibe 50m.

Bei Beleuchtungsausfall muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.



## **Sonstige Anforderungen an Schießstätten**

### **Be- und Entlüften bei Raumschießanlagen für Feuerwaffen**

Ausreichend dimensionierte Be- und Entlüftungsanlage ist vorgeschrieben.

Die Abluftführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.

Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.



# Schießstandreinigung



## Reinigung von Schießstätten

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Brandgefahren ist die regelmäßige Reinigung von Schießständen erforderlich. Gesundheitsgefahr geht von bestimmten Gefahrstoffen aus, die durch den Schuss freigesetzt werden. Brandgefahr besteht in Feuerwaffenschießständen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste), die sich überwiegend in der Schießbahn ablagern.

Munition	Kaliber (z.B.)	Waffenart	pro 1.000 Schuss anfallende unverbrannte TLP-Reste
Zentralfeuer- patronenmunition	.308 Winchester 8 x 57 IS	Büchsen	5 - 50 g
	9 mm Luger, .38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Laufängen: 50 -150 mm	20 -100 g
	.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuer- patronenmunition	.22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre)	1 - 5 g
		Pistolen, Revolver	5 - 20 g
	.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g



## **Reinigung von Schießstätten**

Blei- oder bleihaltige Geschosse erzeugen erhebliche Mengen an Bleistäuben und Bleipartikeln beim Zerlegen im Kugelfang und an der Laufmündung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Blei ein sehr gefährlicher Stoff ist, der unter anderem Nervenschäden hervorruft, das Erbgut und Blutbild verändert sowie ungeborenes Leben schädigen kann. Blei gelangt hauptsächlich über die Atmung und den Verdauungstrakt in den Körper. Es wird nur schlecht wieder ausgeschieden, da es sich in den Knochen und Zähnen ablagert.

Eine effektive Be- und Entlüftungsanlage, wie sie in Raumschießanlagen für Feuerwaffen vorgeschrieben ist, verhindert, dass sich die Schadstoffe in der Atemluft der Schützen, Aufsichten, Trainer oder Zuschauer ansammeln.

Es ist zu beachten, dass sich auch auf Schießständen für Druckluft-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen im Geschossfangbereich und auf der Brüstung Bleistäube und Bleipartikel ansammeln. Hier sind bei der Reinigung der Schießbahn und der Geschossfänge die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Feuerwaffenschießständen.



## Dokumentation der Reinigung

Durchgeführte Reinigungen auf dem Schießstand sind schriftlich zu dokumentieren, am besten in einem Reinigungsbuch.

Der Schießstandbetreiber oder ein von ihm Beauftragter hat dies in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Aufsichtspflicht gegenzuzeichnen.

### Reinigung des Schießstandes durch:

Name: ..... Datum: .....

Unterschrift: .....

kehren

saugen

wischen

Boden

Wände

Geschossfang

Lüftungskanäle

Datum: .....

Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart: .....



# Hilfreiches



## Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

### A. Vor Beginn des Schießens:

	JA	NEIN
1. Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des Schießens über die Zulassung des Schießstandes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Notbeleuchtung/Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Der Name der verantwortlichen Aufsichtsperson ist auf dem Schützenstand sichtbar ausgehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Ein Hinweis auf das geltende Rauchverbot ist deutlich erkennbar angebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

### B. Während des Schießens:

1. Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.
2. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt.
3. Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.
4. Die Einhaltung der Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.
5. Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.

### C. Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson:

1. Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt.

### D. Nach Beendigung des Schießens:

1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.
2. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt.
3. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.
4. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.
5. Alle Anlagen werden abgeschaltet.
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht.



## **Schießbuch**

Im Schießbuch sollten folgende Daten als Mindestinfo eingetragen werden:

- Datum
- Schießstätte
- Disziplin nach SpO
- Unterschrift der Aufsicht
- Persönlicher Nachweis des Schießens für den Schützen

## **Schießkladde**

Die Schießkladde dient dem Vorstand zur Kontrolle bei Bedürfnisanträgen und zum Nachweis der Aufsichtsführung. Sie ist relevante Unterlage bei Unfällen und Kontrollen.



Diese Präsentation dient als grundlegende Arbeitshilfe und kann an die individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Garantie auf Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

Kontakt und Rückfragen:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Volker Strähle

[volker.straehle@bssb.bayern](mailto:volker.straehle@bssb.bayern)

Telefon: 089 / 316 949-46

Danke an Gilbert Daniel, von dem viele Teile dieser Präsentation stammen.  
Danke auch an Elena Strähle für die Kontrolle der Präsentation.